

# RS Vwgh 1997/10/3 96/19/1950

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1997

## Index

21/03 GesmbH-Recht  
23/01 Konkursordnung  
23/02 Anfechtungsordnung Ausgleichsordnung  
40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AnfO §1;  
AnfO §2;  
AufG 1992 §5 Abs1;  
AVG §37;  
AVG §39 Abs2;  
GmbHG §6;  
KO §27;  
KO §28;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/10/17 95/19/0575 2

## Stammrechtssatz

Gänzliche Vermögenslosigkeit bzw eine anfechtungsrechtlich relevante Vermögenssituation oder Liquiditätssituation einer werbenden GmbH stellt den Ausnahmefall und nicht den Regelfall dar. Diesbezügliche Bedenken der Behörde sind daher iZm der Prüfung der Frage, ob der Lebensunterhalt eines Fremden, der Geschäftsführer einer GmbH ist, im Hinblick auf § 5 Abs 1 Aufenthaltsg 1992 gesichert ist, nicht vorweg initiativ zu zerstreuen, sondern böten Anlaß für entsprechende amtswegige Ermittlungen. Im Hinblick darauf, daß der Gesellschaft das Stammkapital zur Verfügung steht, ist auch die Aufnahme einer Geschäftstätigkeit für die Sicherung des Einkommens des Geschäftsführers nicht unumgänglich notwendig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996191950.X02

## Im RIS seit

02.05.2001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)